

Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose am 27.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Lieberose betrieben.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz vor dem Rathaus statt.
- (2) Öffnungszeiten des Wochenmarktes sind montags, mittwochs, freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und sonnabends (Frischmarkt) von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, findet der Wochenmarkt nicht statt.

Sondermarkttag bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten der Stadt Lieberose und können auch an anderen Standorten stattfinden.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke, zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
4. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),
5. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
6. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
7. Reinigungs- und Putzmittel,
8. Wachs- und Paraffinwaren,

9. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),
10. Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),
11. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
12. Kleingartenbedarf einfacher Art,
13. Modeschmuck und Kleinlederwaren,
14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
15. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken),
16. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
17. Kleinspielwaren,
18. Bücher (ausgenommen sind jugendgefährdende Schriften) und Schreibwaren,
19. kunstgewerbliche Gegenstände.
20. Gemäß § 68 a Gewerbeordnung dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
21. Am Sonnabend, auf dem Frischmarkt, dürfen nur Gegenstände nach § 3 Nr. 1., 2., 3. und 11. angeboten und verkauft werden.

§ 4

Zulassung zum Markt

- (1) Nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen ist jedermann berechtigt, am Markt teilzunehmen, der zum Teilnehmerkreis gehört.
- (2) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können einzelne Anbieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor:
 1. wenn ein Teilnehmer wiederholt gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a GewO),
wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (§ 70 (3) GewO),
 2. der Antragsteller Waren feilbieten will, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes im Sinne des § 3 dieser Satzung sind.

§ 5 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuteilung eines Standplatzes durch die beauftragten Aufsichtspersonen für den Markt der Stadt Lieberose erfolgt auf formlosen, schriftlichen Antrag.
Im Antrag sind Name, Vorname und die Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Größe (Frontmeter) des Standplatzes anzugeben.
Dem Antrag sind die Reisegewerbekarte (Kopie) bei Reisekartenpflichtigen und die Steuernummer des Finanzamtes beizulegen.
- (3) Der Antrag ist bis zum 15. Tag eines jeden Monats für den nächsten Monat oder die Folgemonate abzugeben.
- (4) Die festen Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für ein Jahr.
- (5) Bei noch freien Standplätzen wird die Zulassung zum Wochenmarkt für einen Tag auf mündlichen Antrag in Form einer Tageserlaubnis erteilt.
- (6) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen versehen werden.
- (8) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (9) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 6 Bezug und Räumung des Standplatzes

Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Schließzeit geräumt sein.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Kleintransporter oder Anhänger dürfen hinter den Verkaufsständen nur abgestellt werden, wenn es die zugewiesene Standplatzgröße erlaubt.
- (2) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden.
Auch beim Auslegen der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Standfläche nach der Verkaufsseite höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.

- (4) Andere Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienenden Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Standplätze in angemessenem Umfang und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nicht gestattet.

§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den von der Stadt beauftragten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen den Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.
- (4) Jeder Marktstandinhaber hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seinen Namen, bestehend aus Vor- und Zunamen, deutlich anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben den Namen ihrer Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Jeder Standinhaber hat ferner alle Waren vor Beginn des Verkaufs mit einer deutlich lesbaren Preisauszeichnung zu versehen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern selbst zu entsorgen. Dafür dürfen nicht öffentliche Abfallbehälter der Stadt Lieberose genutzt werden. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.
- (7) Bundes- und landesrechtliche Vorschriften werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 9

Stromversorgung

- (1) Der Standinhaber kann auf Antrag einen Stromanschluss aus vorhandenen stadteigenen Verteilungsanlagen erhalten.
- (2) Die Elektroanlage des Standinhabers muss den geltenden VDE-Vorschriften entsprechen.
- (3) Im Regelfall erfolgt die Verbrauchsbestimmung über Zähler des Standinhabers.
- (4) Der Anschluss von Anlagen kann vom Marktpersonal verweigert werden, wenn offensichtlich Mängel erkennbar sind.
- (5) Die Abrechnung erfolgt nach Verbrauch.
- (6) Der Standinhaber haftet für Schäden, die durch unsachgemäßes Betreiben seiner Anlage an den Verteilungseinrichtungen der Stadt Lieberose entstehen.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Betteln,
2. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
3. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
6. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.

§ 11 Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
3. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 12 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden im Bereich des Marktes.

(2) Die Marktbesicker haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursacht. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB bezeichneten Geschäfts durch Vertrag übernimmt.

§ 13 Gebührenpflicht

Das Anbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer
- a) entgegen § 3 dieser Satzung andere als die dort aufgeführten Waren anbietet,
 - b) ohne die nach § 5 dieser Satzung erforderliche Zuteilung eines Standplatzes auf dem Markt Waren anbietet oder verkauft,
 - c) gemäß § 6 der Satzung den Standplatz früher als eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezieht und später als eine Stunde nach der Schließzeit geräumt hat,
 - d) den im § 7 Abs. 1, 2, 3, 4, getroffenen Regelungen bezüglich der Verkaufseinrichtungen zuwider handelt,
 - e) gegen die Vorschriften nach § 8 Abs. 1, 2, 3, 6 über die Marktaufsicht und den Marktbetrieb verstößt,
 - f) ohne Zustimmung der beauftragten Aufsichtspersonen für den Markt nach § 9 Abs. 1 den Stromanschluss der stadteigenen Verteilungsanlagen nutzt,
 - g) den Festlegungen nach § 10 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf dem Wochenmarkt zuwider handelt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung für den Wochenmarkt vom 12.07.1990 außer Kraft.